

# Kriterien für Freiflächen-Photovoltaik in Weikersheim

*Erste Novellierung der Fassung vom 12. November 2018 – Entwurf, Stand 7. Mai 2021*

## **Präambel**

Auf dem Gebiet der Stadt Weikersheim und ihrer Teilorte werden bereits jetzt erhebliche Mengen an erneuerbaren Energien gewonnen. Dazu tragen die Windkraftanlagen, die Biogasanlage, Photovoltaik-Anlagen auf Dachflächen, zwei Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen auf Konversionsflächen sowie die Wasserkraftanlagen an der Tauber bei. Damit übernimmt Weikersheim auch Verantwortung im Sinne des vom Main-Tauber-Kreis initiierten Integrierten Klimaschutzkonzeptes. Der weitere Ausbau der erneuerbaren Energien bildet neben dem Aufdecken und Ausschöpfen von Einsparpotenzialen einen zentralen Bestandteil des Konzeptes. Für Weikersheim könnten Photovoltaikanlagen auf Freiflächen einen Beitrag dazu leisten. Stadt und Gemeinderat haben sich zum Ziel gesetzt, zunächst grundsätzlich abzuwägen, ob und unter welchen Voraussetzungen dies verträglich mit Landschaftsbild und Landwirtschaft erfolgen kann.

*Die Ergebnisse dieser Abwägung wurden im November 2018 in Form übergreifender Kriterien für Freiflächen-Photovoltaik festgehalten. Bei der ersten der im Zweijahresturnus festgeschriebenen Evaluierungen der Kriterien hat der Gemeinderat im Frühjahr 2021 die seither noch mal verschärft diskutierten Erfordernisse angesichts des Klimawandels in seine Überlegungen einfließen lassen und die Kriterien nicht zuletzt vor diesem Hintergrund punktuell überarbeitet. Damit sieht der Gemeinderat sich auch im Einklang mit einem verstärkten Engagement von Bürgerinnen und Bürgern für mehr Klimaschutz, das er ausdrücklich begrüßt und bestärken möchte.*

## **Diskussionsstand/Beschlusslage**

Innerhalb des Gemeinderates sind im Zuge des Beratungsprozesses sehr unterschiedliche Auffassungen formuliert worden. Letztlich spricht sich der Gemeinderat mehrheitlich dafür aus, sich dem Zubau von Freiflächen-Photovoltaik als Form der erneuerbaren Energieerzeugung nicht grundsätzlich zu verschließen, allerdings einen sehr engen Rahmen dafür zu setzen. Die hochwertigen landwirtschaftlichen Flächen Weikersheims und seiner Teilorte sollen nur in Ausnahmefällen für den Bau von Solarparks freigegeben werden. Die 2018 verabschiedeten, sehr restriktiven Kriterien spiegeln dies wider. Bei Anwendung der Kriterien in ihrer ursprünglichen Fassung war kein nennenswerter Zubau von Freiflächen-Photovoltaik zu erwarten.

**Spätestens nach zwei Jahren und in der weiteren Folge im Zweijahres-Turnus wird der Gemeinderat darüber diskutieren, ob die Ausgestaltung der Kriterien nach wie vor mehrheitlich geteilt wird oder ob Änderungsbedarf gesehen wird. Somit stellen die verabschiedeten Kriterien jeweils einen aktuellen Diskussionsstand dar, der als Grundlage für die weitere Behandlung des Themas in den folgenden Jahren dienen soll.**

*Evaluierung im Frühjahr 2021<sup>1</sup>: Verwaltung und Gemeinderat stellen fest, dass seit Inkrafttreten der Kriterien kein konkretes Solar-Vorhaben im Außenbereich umgesetzt oder beantragt worden ist. Angesichts der sehr restriktiven Formulierung des Kriteriums „Landwirtschaftliche Wertigkeit der Flächen“ haben die sehr geringen, in diesem Rahmen verbleibenden Potenzialflächen offenbar keinen geeigneten Rahmen für die Planung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen geboten. Das Gremium kam daraufhin mehrheitlich zu der Auffassung, dass die Kriterien ein Stück weit geöffnet werden sollten. Die Formulierung zu Thema 1 „Landwirtschaftliche Wertigkeit der Flächen“ wurde daraufhin neu gefasst. Der Gemeinderat behält sich gleichzeitig vor, eine weitere Öffnung zu diskutieren, sollten auch in dem neuen Rahmen keine Solarprojekte entstehen.*

---

<sup>1</sup> Ursprünglich für November 2020 vorgesehen, wegen der Corona-Pandemie auf Frühjahr 2021 verschoben.

## **Anwendung der Kriterien**

Die Kriterien sind aufgeteilt in fünf Themenfelder. Diese spiegeln wider, welche Aspekte und Fragestellungen aus Sicht des Gemeinderats beim Zubau von Solaranlagen, über die gesetzlichen Vorgaben hinaus, besonders zu berücksichtigen sind.

Die Kriterien sind nicht so zu verstehen, dass ihre Anwendung in jedem konkreten Fall zu einer eindeutigen Antwort führt. Dies würde der Komplexität der Thematik nicht gerecht. Wie andere kommunale Entscheidungsfindungen folgt die Entscheidung über Baugesuche für Solarparks dem Gebot der Abwägung. Im Falle der Freiflächen-Photovoltaik kann es vorkommen, dass eine Fläche hinsichtlich eines sachlichen Themenfeldes als geeignet, hinsichtlich eines anderen Themenfeldes aber als weniger geeignet einzustufen ist. Bei einer anderen Fläche kann dies genau umgekehrt sein. Die Kriterien bieten hier eine Abwägungs- und Bewertungshilfe. Über die Gewichtung der verschiedenen Sachdimensionen muss letztlich im Einzelfall politisch entschieden werden, durch den Gemeinderat.

### **Wie würde es weitergehen, wenn die Stadt einzelne Flächen für Solarparks freigibt?**

Stadt und Gemeinderat können mit dem Kriterienkatalog eine grundsätzliche Linie zur Steuerung der Photovoltaik im Außenbereich festlegen. Nach einer Entscheidung des Gemeinderates, bestimmte, den Kriterien entsprechende Flächen planungsrechtlich für Photovoltaik-Planungen freizugeben, würde der eigentliche Planungsprozess starten:

Die Stadt erstellt einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan und, als Voraussetzung dafür, eine inhaltlich deckungsgleiche Änderung des Flächennutzungsplans. In der Begründung der Planwerke muss ausgeführt werden, dass alle rechtlichen Vorgaben eingehalten werden und dass sie nicht der Regionalplanung widersprechen. Wo es einen Ermessens- und Abwägungsspielraum zwischen verschiedenen Interessen und Belangen gibt (zum Beispiel zwischen Interessen wie der regenerativen Energieerzeugung, dem Naturschutz, der Landwirtschaft oder des Denkmalschutzes), muss die Abwägung erläutert und begründet werden. Öffentlichkeit und Träger öffentlicher Belange müssen mindestens zweimal angehört werden. Der verabschiedete Flächennutzungsplan muss vom Landratsamt genehmigt werden. Dazu prüft die Behörde, ob der Plan ordnungsgemäß zustande gekommen ist und ob die beschriebene Abwägung sachgerecht erfolgt ist. Erst nach Genehmigung durch das Landratsamt kann der Bebauungsplan rechtskräftig werden, so dass der Bau einer Photovoltaikanlage auf der entsprechenden Fläche planungsrechtlich möglich würde. Der Flächennutzungsplan ist entsprechend fortzuführen.

### **Thema 1: Landwirtschaftliche Wertigkeit der Flächen**

- Der Bau von Photovoltaik-Anlagen soll nicht zu einer Verknappung qualitativ hochwertiger landwirtschaftlicher Flächen führen. Daher scheidet in Weikersheim landwirtschaftliche Flächen, die im Rahmen der digitalen Flurbilanz<sup>2</sup> in der Kategorie „Vorrangflur 1“ oder „Vorrangfläche Stufe 1“ eingestuft oder mit einer Acker-/Grünlandzahl über 50 bewertet sind (Mittelwert der Flurstücke), für Photovoltaik-Anlagen aus.

### **Thema 2: Sichtbarkeit/Landschafts- und Ortsbild**

- Flächen im Außenbereich sind für den Bau von Photovoltaik-Anlagen nur dann geeignet, wenn die Anlagen von keinem relevanten Standort aus in einem gemeinsamen Sichtfeld und in räumlicher Nähe mit dem Weikersheimer Schloss und damit der Altstadt oder mit anderen ortsbildprägenden Gebäuden mit touristischer Bedeutung in Weikersheim und den Teilorten zu sehen sind.
- Die Tauberwiesen sind für Weikersheim von besonderem touristischen und landschaftlichen Wert. Daher wird die Stadt diese von Photovoltaikanlagen freihalten und den Bau nur auf Hochflächen planungsrechtlich ermöglichen.
- Ein direktes Angrenzen von Photovoltaik-Freiflächen an bestehende und künftige Wohngebiete (auf Basis des bestehenden Flächennutzungsplans) ist auszuschließen.
- Der Projektentwickler/Projektbetreiber soll im Vorfeld eines Bebauungsplanverfahrens (zum Beispiel durch Visualisierungen/Sichtbarkeitsanalysen) darlegen, dass die vorgenannten Punkte gewährleistet sind. Gegebenenfalls soll er darlegen, dass, beispielsweise durch das Anlegen von Hecken, die Sichtbarkeit der PV-Module verringert wird.

### **Thema 3: Naturschutz-/Artenschutz-Verträglichkeit**

- Der Bau von Solarparks soll bevorzugt auf Flächen mit vergleichsweise geringem naturschutz- und artenschutzfachlichem Wert ermöglicht werden. Neben den gesetzlichen Ausschlussgebieten sollen auch Landschaftsschutz- und FFH-Gebiete von Solaranlagen freigehalten werden. Für das Gebiet von Weikersheim ist außerdem ein regionaler Grünzug relevant, in dem weite Teile des Gemeindegebietes liegen. Dort sind Solarparks gemäß den Vorgaben des Regionalverbands Heilbronn Franken nur in Ausnahmefällen möglich.
- Der Betreiber einer Freiflächen-Photovoltaik-Anlage soll im Vorfeld einer Bauleitplanung darlegen, dass keine natur- und artenschutzrechtlichen Ausschlussgründe dem Projekt entgegenstehen.
- Der Betreiber einer Freiflächen-Photovoltaik-Anlage soll im Vorfeld einer Bauleitplanung darlegen, wie die Fläche nach Inbetriebnahme gepflegt werden wird. Verbindliche Vorgaben dazu werden im vorhabenbezogenen Bebauungsplan festgehalten.
- Orientierung bieten dabei beispielsweise die Empfehlungen der Umwelt- und Naturschutzverbände NABU und BUND „Solarenergie und Naturschutz“, der Handlungsleitfaden Freiflächensolaranlagen des Umweltministeriums Baden-Württemberg sowie das Hinweispapier des Umweltministeriums Baden-Württemberg.

---

<sup>2</sup> <https://lel.landwirtschaft-bw.de/pb/.Lde/Startseite/Unsere+Themen/Flurbilanz>

#### **Thema 4: Netzanbindung**

- Der Projektentwickler/-betreiber soll im Vorfeld eines Bauleitplanverfahrens nachvollziehbar darlegen, dass ausreichend Kapazitäten zur Einspeisung des erzeugten Stroms vorhanden sind.

#### **Thema 5: Beteiligungsmöglichkeiten, faire Nutzenbeteiligung**

- Der Stadt Weikersheim ist daran gelegen, dass von Photovoltaik-Projekten nicht nur Einzelne einen finanziellen Nutzen haben, sondern dass allen Bürgern zu einem gewissen Ausmaß eine Beteiligung an den Anlagen ermöglicht wird. In diesem Sinne sollten die Projektentwickler/Projektbetreiber im Vorfeld eines Bauleitplanverfahrens darlegen, ob und in welcher Form eine finanzielle Beteiligung am Photovoltaik-Projekt angeboten wird. Die Stadt Weikersheim begrüßt ausdrücklich genossenschaftliche Betriebsmodelle und andere Formen der Bürgerbeteiligung.
- Die Wahrung kommunaler Interessen regelt ein städtebaulicher Vertrag. Darin wird der Projektentwickler auch dazu verpflichtet, die Photovoltaik-Anlage nach dem Ende der Nutzung sachgerecht zurückzubauen.

#### **Anwendung der Kriterien**

- Die Kriterien sind nicht als Ausschluss-, sondern als Abwägungskriterien zu verstehen.
- Wenn bei einem Solarprojekt an einem bestimmten Standort nicht alle Kriterien vollständig erfüllt sind, dann muss der Gemeinderat in der Gesamtschau aller Kriterien abwägen, ob das Solarprojekt noch als verträglich eingeschätzt wird und ob der Nutzen für die Erzeugung regenerativer Energien überwiegt. Kommen mehrere Projekte/Standorte prinzipiell in Frage, dann können diese anhand der Kriterien miteinander verglichen werden.